

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Magdeburg, 29. Januar 2014
00-00-06 ka-bo

Niederschrift

über die 41. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses
am 30.10.2013, um 10:00 Uhr, im Rechtsamt der Landeshauptstadt Magdeburg,
Julius-Bremer-Str. 8 - 10, Raum 753, 39104 Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 14:15 Uhr

Anwesenheit:

- a) 18 Ausschussmitglieder (s. Anwesenheitsliste)
- b) Herr Baier und Frau Kagelmann, Landesgeschäftsstelle

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der 40. Sitzung
3. Landeswassergesetz (WG LSA);
Diskussion zu den Erfolgsaussichten eines Normenkontrollverfahrens
4. Zuständigkeit für die Reinigung von Sinkkästen
5. Öffentliche Bekanntmachung im Internet gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz
6. Winterdienst auf Gehwegen an Bundesstraßen

7. Geplante Polizeistrukturereform in Sachsen-Anhalt;
Auswirkungen auf die Sicherheitsbehörden - Abgrenzung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den Sicherheitsbehörden und Polizei (SOG LSA)
8. Evaluierung des Informationszugangsgesetzes Sachsen-Anhalt (IZG LSA) – Änderungsbedarf aus der Praxis; Erfahrungsaustausch
9. Arbeit des Landespräventionsrates, Themenvorschläge für Projekte im Bereich der Kriminalprävention auf kommunaler Ebene ab 2014
10. (Unzulässige) Datenspeicherung – Verwarnung bei Überschreiten der Parkdauer
11. Verordnung über die Anwendung des Formularwesens für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge vom 30.04.2013, Konsequenzen für die Durchführung von Vergabeverfahren
12. Verschiedenes
- 12.a) Beantragung und Gewährung von Urlaub eines Bürgermeisters
13. Festlegung von Zeit und Ort der 42. Ausschusssitzung

* * *

Zu TOP 1: Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Der Ausschussvorsitzende, Herr Marske, eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

Mit E-Mail vom 15.10.2013 stellte Frau Pohl aus der Stadt Schönebeck den Antrag auf Erweiterung der Tagesordnung zum Thema Urlaub von Bürgermeistern. Der Vorsitzende schlägt vor, die Tagesordnung um Punkt 12 a „Beantragung und Gewährung von Urlaub eines Bürgermeisters“ zu erweitern. Diese Erweiterung wurde einstimmig beschlossen.

Zu TOP 2: Genehmigung der Niederschrift über die 40. Sitzung

Gegen die Niederschrift über die 40. Sitzung des Ausschusses am 8. Mai 2013 werden keine Einwände erhoben. Der Ausschussvorsitzende stellt die Niederschrift als genehmigt fest.

Zu TOP 3: Landeswassergesetz - Diskussion zu den Erfolgsaussichten eines Normenkontrollverfahrens

Der Ausschussvorsitzende begrüßt Herrn Warschun, Leiter des Umweltamtes der Landeshauptstadt Magdeburg und gleichzeitig Vertreter der Landeshauptstadt in den Unterhaltungs-

verbänden Elbaue und Untere Ohre, und erteilt Herrn Baier das Wort, der in diese Thematik einführt.

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 2. 9. 2013 den Rechts- und Verfassungsausschuss gebeten, die Erfolgsaussichten für ein Normenkontrollverfahren zu prüfen. Als Möglichkeit käme auch ein Musterverfahren in Betracht, sofern ein Mitglied hierzu bereit ist.

Herr Warschun berichtet aus der Praxis in der Landeshauptstadt. Es gibt regelmäßig Gewässerschauen und Protokolle der Gewässerschau über den Unterhaltungszustand. Die rechtliche Situation ist nicht geregelt; das Eigentum an den Gewässern ist nicht geregelt – entweder handelt es sich um Eigentum der Gebietskörperschaft oder um Eigentum des Unterhaltungsverbandes, wobei er erstes befürwortet. Zu den Erfolgsaussichten einer Klage sieht er die Umlagefähigkeit kritisch, wäre aber dankbar, wenn dies endlich ausgeurteilt werden würde. Insbesondere für kleinere Gemeinden sei dies eine enorme finanzielle Belastung.

Herr Baier führt aus, dass aufgrund von Hinweisen aus der Mitgliedschaft eine Kommune gesucht wird, die gegen das Wassergesetz Verfassungsbeschwerde erhebt. Er fragt nach, ob mit der Klage lediglich die Umlagefähigkeit auf die Gebühren oder aber zugleich gerichtlich überprüft werden soll, ob es sich um eine Aufgabe im übertragenden oder eigenen Wirkungskreis handelt.

Nach ausgiebiger Diskussion befürwortet der Ausschuss mehrheitlich, das Wassergesetz insgesamt, also im Hinblick auf beide Punkte, gerichtlich überprüfen zu lassen.

An der Diskussion beteiligen sich u. a. Herr Marske, Herr Nemson, Herr Otto (Haldensleben), Frau Wöbken und Herr Otto (Weißenfels).

Herr Marske spricht den vom LVerfG geschaffenen Begriff der sog. „funktionalen Selbstverwaltung“ an und kritisiert, dass die Zuständigkeit entweder gegeben ist oder nicht.

Herr Nemson weist auf den erhöhten Personalbedarf hin, wenn diese Aufgabe auf die Unterhaltungsverbände übertragen werden soll. Ein zentrales Rechenzentrum wird angesprochen. Er schlägt vor, die Abwasserverbände mit der Aufgabe zu betrauen, um die Synergieeffekte zu nutzen.

Frau Wöbken berichtet, dass die Gemeinde Südharz Mitglied in vier Unterhaltungsverbänden ist und hohe finanzielle Verluste zu beklagen hat, weil sie die Erschwerniszuschläge nicht umlegen kann. Es sei nicht einzusehen, dass die Kommune die Fehler, die die Unterhaltungsverbände verursachen, letztlich zu verantworten hat. Die Aufgabenzuständigkeit ist dringend zu klären. Ihrer Ansicht nach soll dies aus der kommunalen Zuständigkeit und Haftung entfallen.

Herr Otto (Weißenfels) vertritt die gegenteilige Auffassung und befürwortet die Zuständigkeit der Gemeinden, damit die Gemeinden zugleich auch Widerspruchsbehörde sind. Insofern spricht er sich für eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis aus. Die erstmalige Erfassung sei zwar aufwändig, die fortlaufende Pflege jedoch nicht.

Herr Otto (Haldensleben) weist darauf hin, dass die umgekehrte Konnexität nur bei Aufgaben im übertragenden Wirkungskreis gilt. Im eigenen Wirkungskreis greift die Argumentation hinsichtlich der Umlagefähigkeit bei den Kosten nicht.

Sofern es sich um eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises handelt, können auch Verwaltungskosten dafür erhoben werden können. Handelt es sich hingegen um eine Aufgabe im eigenen Wirkungskreis, ist die Gemeinde auch Widerspruchsbehörde und die Kosten gegenüber den Unterhaltungsverbänden umlagefähig.

Herr Marske stellt fest, dass die Kommunen in beiden Fällen von einer gerichtlichen Entscheidung profitieren.

Es wird diskutiert, ob es sinnvoller und erfolgversprechender ist, Verfassungsbeschwerde beim LVerfG zu erheben oder ein Normenkontrollverfahren beim OVG anzustreben.

Der Ausschuss befürwortet einstimmig, Verfassungsbeschwerde beim Landesverfassungsgericht gegen das Wassergesetz zu erheben.

Zu TOP 4: Zuständigkeit für die Reinigung von Sinkkästen

Herr Marske begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt als Gast Herrn Stegemann vom Tiefbauamt der Landeshauptstadt Magdeburg.

Herr Otto (Zeit), der dieses Thema bereits für die 39. Ausschusssitzung angemeldet hatte, führt in die Thematik ein. Er hält die Regelungen im Wassergesetz und im Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt für nicht kompatibel. Er stellt fest, dass die Reinigung der Straße weiter als die Reinigung der Oberfläche selbst geht.

Herr Baier verweist auf die Urteile des OVG und des BVerwG. Nach seiner Auslegung sind die Straßenbaulastträger für die Reinigung der Sinkkästen zuständig.

Herr Marske fragt, ob allen der Erlass des Landes zu § 79 b Abs. 2 WG bekannt ist. Zur Kenntnis wird er diesen Runderlass der Niederschrift als **Anlage** beifügen.

Frau Wilke führt aus, dass der Träger der Straßenbaulast verpflichtet sei, die Straße zu reinigen und zu entwässern.

Herr Marske verweist auf § 5 Abs. 2 S. 1 FernStrG, wonach Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern Träger der Straßenbaulast für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen sind. Da jedoch die Annexkompetenz des Bundes für Art. 85 GG nicht mehr gilt, könnte § 5 FernStrG verfassungswidrig sein, was im Wege der Verfassungsbeschwerde zu überprüfen wäre.

Herr Stegemann berichtet über die Praxis in der Landeshauptstadt.

Frau Ost merkt an, dass zwischen Entwässern und Ableiten differenziert werden kann, wie der Skizze (s. Vorbericht, Anlage zu TOP 4) zu entnehmen ist und dass dies bereits im AK Zweckverbände diskutiert worden ist.

Herr Brauns weist auf die Gehwege hin, für die die Gemeinden zuständig sind, sodass hier bezüglich der Kosten ebenfalls zu differenzieren sei.

Frau Wilke weist im Zusammenhang mit § 23 Abs. 5 StrG (Kostenbeteiligung des Straßenbaulastträgers) auf den doppischen Haushalt hin. Dabei ist zwischen Investitionskosten und Unterhaltungskosten zu differenzieren.

Herr Otto (Haldensleben) schlägt vor, aufgrund der geänderten Zuständigkeit eine Rechnung an den Straßenbaubetrieb zu schreiben und dann ggf. eine Klage abzuwarten.

Herr Baier fragt nach, ob hinsichtlich der Kosten eine Rechnung an den Straßenbaubetrieb gestellt werden oder ob diese Aufwendungen im Wege der Geschäftsführung ohne Auftrag geltend gemacht werden sollen.

Es besteht Einigkeit darüber, den Straßenbaulastträger zunächst über die Rechtsauffassung der Gemeinde zu informieren. Wenn der Straßenbaulastträger künftig die Reinigung nicht selbst vornehme, sollen ihm die Kosten der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Herr Marske weist darauf hin, dass für Gräben und Nebengräben der Straßenbaulastträger zuständig ist, so der Erlass des MLU vom 11.06.2013, Punkt 22.2/21.1 (**Anlage**).

Zu TOP 5: Öffentliche Bekanntmachung im Internet gemäß § 27 a VwVfG

Herr Marske führt in das Thema ein. Frau Kagelmann ergänzt, dass der Beitrag aus der Zeitschrift lediglich zur Information ausgereicht wurde.

Herr Marske stellt klar, dass diese Regelungen lediglich die öffentlichen Bekanntmachungen betrifft, also diejenigen Bekanntmachungen, die per Gesetz öffentlich zu erfolgen haben – also förmliche Bekanntmachung und im Gegensatz zur sonstigen Bekanntgabe.

In der Landeshauptstadt Magdeburg gibt es eine Bekanntmachungsordnung.

Frau Wilke hält den Zeitschriftenbeitrag aus Niedersachsen in Sachsen-Anhalt nicht für einschlägig. Im Übrigen gilt diese Norm ihrer Auffassung nach nicht für kommunale Bekanntmachungen, sondern ihrem Anwendungsbereich nach nur für Bundesbehörden bzw. bei der Bundesauftragsverwaltung, auch wenn es in dem Artikel heißt, der zuständige Referatsleiter im Bundesinnenministerium vertrete diese Rechtsauffassung.

Herr Otto (Weißenfels) spricht öffentliche Bekanntmachungen für Allgemeinverfügungen, z. B. bei Straßenwidmungen, an. Auf die Nachfrage, ob das Kommunalverfassungsrecht und Kommunalwahlrecht von § 27 a VwVfG tangiert wird, vertritt der Ausschuss mehrheitlich die Auffassung, dass diese Regelung nicht das Kommunalverfassungsrecht berührt.

Insgesamt werden im Ausschuss bei der Ausführung dieser Norm keine Probleme auf kommunaler Ebene gesehen.

Zu TOP 6: Winterdienst auf Gehwegen an Bundesstraßen

Herr Marske führt in die Thematik ein. Nach der OVG-Rechtsprechung waren die Gemeinden nach den Regelungen des Landesstraßengesetzes bislang nicht ermächtigt, die ihnen obliegende Pflicht zum Winterdienst für Gehwege und Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen auf die Anlieger abzuwälzen. Eine entsprechende Anpassung des § 47 Abs. 2 StrG LSA befindet

sich derzeit im parlamentarischen Verfahren, was der Ausschuss wohlwollend zur Kenntnis nimmt.

In diesem Zusammenhang wird die Frage aufgeworfen, ob die Reinigung/der Winterdienst auch im Hinblick auf die Fahrbahn, Überwege und Nebenwege möglich sei. Nach einhelliger Auffassung fällt dies in den Bereich der Gefahrenabwehr, für die die Kommune zuständig ist und eine Übertragung auf die Anlieger so nicht möglich ist.

Abschließend wird der Winterdienst bei Bushaltestellen als Nebenanlage zur Straße diskutiert. Die Übertragungsbefugnis setzt die Pflicht/Zuständigkeit der Kommune voraus. Das ist für Bundesstraßen nicht der Fall, sodass in diesem Fall (Bushaltestelle) das Landesbauamt zuständig ist.

Dieser Tagesordnungspunkt soll auf der nächsten Sitzung erneut diskutiert werden.

Zu TOP 7: Geplante Polizeistrukturereform in Sachsen-Anhalt; Auswirkungen auf die Sicherheitsbehörden - Abgrenzung von Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den Sicherheitsbehörden und Polizei (SOG LSA)

Frau Kagelmann führt in die Thematik ein. Nach der geplanten Polizeistrukturereform soll sich die Polizei in Zukunft auf ihre Kernaufgaben konzentrieren. So wird die Polizei künftig nicht (mehr) an Stelle der Sicherheitsbehörden, z. B. bei ruhestörendem Lärm, tätig werden. Es ist zu befürchten, dass der mit der geplanten Polizeistrukturereform einhergehende Personalabbau bei den Polizeivollzugsbeamten zulasten der kommunalen Sicherheitsbehörden, d. h. des Personals der Ordnungsämter, geht.

An der regen Diskussion beteiligen sich insbesondere Herr Marske, Frau Wilke, Herr Friedrich, Herr Nemson und Frau Ost.

Die Ausschussmitglieder halten insbesondere im Hinblick auf ruhestörenden Lärm am Wochenende Einsätze der Ordnungsämter auch aus Kapazitätsgründen für schwierig. Aufgrund der Häufigkeit ist dies personell kaum zu leisten.

Herr Marske ergänzt, dass es vor allem in großen Städten für den Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und nachts kaum zu leisten ist.

Herr Nemson berichtet, dass die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Sicherheitsbehörde sehr gut funktioniert. So treffen sich der Revierleiter und der Ordnungsamtsleiter einmal wöchentlich. Im Sommer wird zusätzlich ein privater Wachschutz beauftragt.

Herr Otto (Haldensleben) stellt klar, dass grundsätzlich die Sicherheitsbehörden für ruhestörenden Lärm zuständig sind. Erst sekundär könnte die Polizei hinzugezogen werden. Er berichtet aus der bei der Stadt Haldensleben bis 2006 praktizierten „Stadtwache“. Dabei handelte es sich um Zweierteams, immer bestehend aus einem städtischen Mitarbeiter des Ordnungsamtes und einem Polizeivollzugsbeamten. Dies hatte sich bewährt, musste jedoch aufgrund personeller Engpässe in der Polizeidirektion Haldensleben 2006 aufgegeben werden.

Um personell eine größtmögliche Flexibilität, u. a. bei der Abstimmung des Dienstplans, zu gewährleisten, schlägt Herr Otto eine einheitliche Ausbildung der Vollzugsbeamten (Außen-

dienstmitarbeiter) vor. Nach seiner Auffassung führt auch eine Art Uniform führt in der Bevölkerung zu größerer Akzeptanz.

Auch Herr Friedrich findet die sog. „Dorfpolizei“ begrüßenswert. Allerdings geben personelle Engpässe zu denken. Mit dem aktuell vorhandenen Personal können weitere bzw. umfangreichere Aufgaben nicht geleistet werden. Nach seiner Einschätzung wären in Wernigerode 8 bis 10 zusätzliche Außendienstmitarbeiter mit der entsprechenden Ausrüstung notwendig.

Frau Wilke merkt an, dass man keineswegs zulassen darf, dass die Einsparungen bei den Polizeivollzugsbeamten zulasten der Kommunen und Ordnungsamtsmitarbeiter gehen. Den so etwaigen Mehrbedarf an Personal finanziert letztlich die Kommune.

Im Ausschuss besteht insgesamt Einigkeit, dass sich die geplante Polizeistrukturereform keinesfalls negativ auf die Kommunen, d. h. auf die kommunalen Sicherheitsbehörden, auswirken darf.

Zu TOP 8: Evaluierung des Informationszugangsgesetzes – Änderungsbedarf aus der Praxis; Erfahrungsaustausch

Herr Marske führt in die Thematik ein und berichtet über die Anfragen nach dem Informationsgesetz in der Landeshauptstadt Magdeburg (2009: zwei; 2010: drei; 2011: sechs, 2012: vier und 2013: sieben). Die meisten Informationsanträge betreffen das Bauordnungsamt, Liegenschaftsamt und Jugendamt. Die Landeshauptstadt hat (Verwaltungs-) Kosten i. H. v. insgesamt 1.291,- Euro erhoben.

Mehrere Ausschussmitglieder berichten, dass die Anträge oftmals zurückgezogen werden, sobald auf die Kosten hingewiesen wird. Insofern liegen keine Informationsanträge (mehr) vor. Über die zurückgezogenen Anträge wird jedoch keine Statistik geführt.

Die Ausschussmitglieder vertreten mehrheitlich die Auffassung, dass sich das IZG LSA in dieser Form bewährt hat und aus ihrer Sicht kein Änderungsbedarf besteht.

Frau Ost weist darauf hin, dass es zu keiner Gebührenreduzierung kommen darf. Die veranschlagten Gebühren seien gerade so auskömmlich.

In diesem Zusammenhang schildert Herr Zugehör aus Wittenberg folgenden Fall:

Ein Bürger begehrt Auskunft nach dem IZG LSA über die Höhe des Kaufpreises, den sein Nachbar beim Kauf des Nachbargrundstücks an die Stadt gezahlt hat. Der Antragsteller ist Rechtsanwalt und führt seine Kanzlei in Form einer GbR mit seiner Ehefrau, die Mitglied im Stadtrat ist.

Die Stadt lehnte den Antrag mit dem Hinweis auf das Geschäfts- und Betriebsgeheimnis des Käufers als besonderes, schützenswertes Interesse ab. Daraufhin erhob der Antragsteller Klage vor dem Verwaltungsgericht.

Gemäß § 99 Abs. 1 VwGO ist die Stadt gegenüber dem Gericht zur Aktenvorlage verpflichtet. Sobald jedoch dem Gericht die Akten vorliegen, kann der Kläger gemäß § 100 VwGO Akteneinsicht beantragen mit der Folge, dass er die gewünschte Information (Kaufpreis) auf diesem Wege erhält. Aus diesem Grunde hat die Stadt dem Gericht bislang die einschlägigen Akten – in Abstimmung mit dem MI – verwehrt. Fordert nun das Gericht gezielt diese Infor-

mationen an, wird die Stadt versuchen einen Sperrvermerk vom Land für diese Akten zu erwirken. Die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Aktenvorlage kann im Wege des In-camera-Verfahrens gemäß § 99 Abs. 2 VwGO überprüft werden.

Es wird die Frage in den Raum gestellt, ob der Dritte (benachbarte RA) direkt den Käufer auf Auskunft verklagen kann. Als Annexproblem stellt sich die Frage, ob die GbR gegen die Stadt klagen kann, weil die Ehefrau einerseits GbR-Gesellschafterin (Klägerseite) und andererseits Stadtratsmitglied (Beklagte Seite) ist. Obgleich in diesem Fall ein Interessenkonflikt bestehen könnte, wird dies jedoch im Ausschuss mehrheitlich bejaht.

In diesem Zusammenhang wird im Ausschuss diskutiert, ob die Ehefrau bei der Befassung des Stadtrats mit diesem Thema wegen Befangenheit von der Beratung und Diskussion ausgeschlossen ist wegen des Mitwirkungsverbotes nach § 31 GO LSA. Der Ausschuss kam ad hoc zu keinem Ergebnis.

Der Ausschussvorsitzende beschreibt abschließend die beiden voneinander zu trennenden Möglichkeiten, um als Stadtratsmitglied an Informationen zu gelangen: Entweder wird das Informationsrecht als Mitglied des Stadtrates aus der GO LSA oder der Auskunftsanspruch als Bürger nach dem IZG LSA gegen Gebühr geltend gemacht.

Zu TOP 9: Arbeit des Landesspräventionsrates; Themenvorschläge für Projekte im Bereich der Kriminalprävention auf kommunaler Ebene ab 2014

Frau Kagelmann führt in die Thematik ein und bittet um Themenvorschläge für den Landespräventionsrat für Projekte im Bereich der Kriminalprävention auf kommunaler Ebene.

Zunächst berichtet Herr Friedrich von einem gelungenen Projekt in der Stadt Wernigerode. Dort wurde eine Fassade einer Garage als Bilderwand mit vielen individuellen Gemälden gestaltet. Dies trägt einerseits zur Verschönerung des Stadtbildes bei und verhindert gleichzeitig Graffitis an dieser Wand.

Herr Marske und Herr Kleefeldt schlagen Projekte zur Verhinderung von Sachbeschädigung, (Vandalismus und Graffitis) vor.

Herr Otto (Zeitz) ergänzt, dass Kriminalprävention auch eine Bildungsfrage ist. Daher sollte das Thema Kriminalprävention in den Lehrplan von Klasse 5 bis 10 aller Schulformen integriert und gemeinsam auf Landes-, Kreis- und kommunaler Ebene besprochen werden.

Frau Ost schlägt als Projekt „Drogenberatung in Schulen“ vor. Sie regt an, dass der Landespräventionsrat ggf. auch Vertreter für thematische Elternabende in Schulen entsenden könnte.

Zu TOP 10: (Unzulässige) Datenspeicherung – Verwarnung bei Überziehen der Parkdauer

Frau Wilke führt in die Thematik ein und schildert die aktuelle Praxis in Naumburg, dass Falschparker mit auswärtigen Kennzeichen beim ersten Verstoß die sog. „gelbe Karte“ und noch keinen Bußgeldbescheid erhalten. Sie ergänzt, dass der auf der „gelben Karte“ abgedruckte Spendenaufruf positiv aufgenommen wird und daraufhin seit ihrer Einführung im Jahre 2011 ca. 2.000 Euro gespendet wurden.

Herr Marske findet die in Naumburg praktizierte „gelbe Karte“ beispielhaft für andere Kommunen. In diesem Zusammenhang berichtet er von den Schwierigkeiten mit Sondergenehmigungen für Behördenfahrzeuge in der Landeshauptstadt Magdeburg. Das entsprechende Schreiben des Landesverwaltungsamtes wird dem Protokoll als **Anlage** beigelegt.

Herr Friedrich berichtet von der Praxis in Wernigerode. Dort wurden großflächig Parkverbotszonen eingerichtet, was bei Besuchern regelmäßig zu Unmut führt, da die Verkehrsschilder zum Teil einige Straßenzüge entfernt stehen – ggf. problematisch wegen des Sichtbarkeitsgebots.

Dieser Punkt soll in der nächsten Ausschusssitzung erneut thematisiert werden.

Zu TOP 11: Verordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Anwendung des Formularwesens für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge vom 30.04.2013; Konsequenzen für die Durchführung von Vergabeverfahren

Herr Marske begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Henschel, juristischer Mitarbeiter der Vergabestelle der Landeshauptstadt Magdeburg, und erteilt ihm das Wort. Herr Henschel ist in Vertretung von Frau Bunge, Leiterin der Vergabestelle, anwesend, die sich aufgrund eines anderweitigen dringenden Termins entschuldigen lässt.

Herr Henschel führt in die Thematik ein und schildert Praxisbeispiele und Probleme bei Vergaben der Landeshauptstadt. Er kommt zu dem Ergebnis, dass im neuen Landesvergabegesetz vieles nicht klar geregelt ist. Auch besteht Unsicherheit im Hinblick auf die alten Erlasse, da z. T. Punkte nun gesetzlich geregelt sind, diese jedoch noch Geltungswirkung haben.

Die nunmehr (strikt) anzuwendenden Formblätter („*Vergabe- und Vertragshandbuches für Baumaßnahmen des Bundes*“ und „*Handbuches für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen und Brückenbau*“) verursachen einen größeren Aufwand für die Kommunen. Daher besteht auch keinerlei Spielraum hinsichtlich der Gestaltung des Formblattes mehr (einheitliches Layout) – so darf nicht einmal das Stadtwappen ergänzt werden.

Aufgrund der Abforderung sämtlicher Nachweise stapeln sich in den Vergabestellen wieder Papierberge. Die Fehlerquellen sind wieder eröffnet und Bieter müssen aufgrund von fehlenden Unterlagen ausgeschlossen werden, obwohl sie möglicherweise das günstigste Angebot abgegeben hatten.

Als weiteren Punkt schildert Herr Henschel, dass das neue LVG nach seiner Einschätzung aufgrund der einzuhaltenden Fristen insgesamt zu einer längeren Verfahrensdauer führt. So kann die Regelung des § 10 Abs. 6 VOB/A, wonach die Zuschlagsfrist nur in begründeten Ausnahmefällen länger als 30 Tage sein soll, in vielen Fällen nicht mehr eingehalten werden.

Gemäß § 21 LVG ist dieses Gesetz vier Jahre nach Inkrafttreten (am 1. 1. 2013) zu evaluieren.

Herr Otto (Haldensleben) fragt nach, ob auch die Evaluierung der Kosten, die aufgrund dieser Gesetzesänderung entstehen, davon umfasst sind.

Herr Henschel ergänzt, dass aufgrund der Unterschiedlichkeit der einzelnen Vergaben der Mehraufwand derzeit kaum abschätzbar ist. In der Landeshauptstadt hatte man bisher mit einem höheren (Personal-) Aufwand gerechnet.

Frau Wilke weist auf den Kostenausgleich für Kommunen nach § 20 LVG hin und erkundigt sich, ob beim Städte- und Gemeindebund eine Arbeitsgruppe, wie bei der Evaluierung der Mehrkosten beim GefHuG, initiiert wurde. Dies verneint Frau Kagelmann.

Frau Wilke bittet Frau Kagelmann zu prüfen, ob solche eine Arbeitsgruppe gegründet werden kann. Einen Austausch im Rahmen einer Arbeitsgruppe hält sie auch deshalb für sinnvoll, da der Mehraufwand mangels Statistik über die vergleichbaren Kosten nur schwierig zu beziffern sein wird.

Herr Otto (Haldensleben) regt an, den Status quo und Mehraufwand möglichst genau, d. h. gerichtsfest zu ermitteln.

Herr Marske bemängelt die fehlende Transparenz, z. B. auch bei der Kostenerstattung innerhalb des FAG (Berechnung der Schlüsselzuweisung für die LHS) und berichtet, dass die Landeshauptstadt derzeit prüft, ob sie gegen das FAG im Wege der kommunalen Verfassungsbeschwerde vorgeht (Frist: 31.12.2013). Das Grundproblem sei insgesamt, dass das Land immer mehr Aufgaben auf die Kommunen überträgt, gleichzeitig aber nicht den entsprechenden finanziellen Ausgleich schafft – wie es das Konnexitätsprinzip gebietet.

Frau Wilke schlägt vor, zur nächsten Ausschusssitzung den für Kommunal финанzen zuständigen Referenten, Herrn Langhoff, als Gast einzuladen.

Abschließend bittet der Ausschuss den Städte- und Gemeindebund ein Schreiben ans Land zu verfassen mit der Bitte:

- um Klarstellung, welche Erlasse zum Vergaberecht noch anwendbar sind,
- bzw. die einschlägigen Erlasse entsprechend zu modifizieren,
- um Mitteilung, welche Kriterien das Land für die Evaluierung des LVG zugrunde legt
- und das Vergaberecht zur Anwenderfreundlichkeit zu vereinfachen / entschlacken.

Zu TOP 12: Verschiedenes

Herr Kleefeldt, Hansestadt Stendal, kündigt an, dass er aufgrund von internen Umstrukturierungen künftig nicht mehr das Rechtsamt leiten wird und schlägt seinen Nachfolger als Mitglied für den Rechts- und Verfassungsausschuss vor. Herr Aleku bekundet ebenfalls sein Interesse, ordentliches Ausschussmitglied zu werden.

Herr Eysel aus Blankenburg hätte sich mehr Unterstützung hinsichtlich der Klage gegen die Zensusbescheide seitens des SGSA gewünscht. So war z. B. die Mustervorlage für die Widerspruchsbegründung gegen den Zensus-Feststellungsbescheid aus Baden-Württemberg sehr hilfreich, anhand dessen er die Klagebegründung der Stadt Blankenburg erstellt hat.

Allerdings kritisiert er die neutrale Haltung des SGSA einerseits und andererseits die Aussage des Landesgeschäftsführers in der Presse, dass Klagen der Städte und Gemeinden in Sachsen-Anhalt keine Aussicht auf Erfolg hätten.

Frau Pohl erkundigt sich nach dem aktuellen Stand im Hinblick auf die KAG-Änderung.

Herr Otto berichtet, dass lt. Innenministerium noch in diesem Jahr die KAG-Änderung angestrebt werde und die (Verjährungs-) Frist max. 10 Jahre (wie BVerfG-Entscheidung) beträget.

Frau Pohl gibt zu bedenken, dass die KAG-Änderung weitgehende Konsequenzen habe. Wenn der Beitrag wegfällt, ginge das zulasten der Gebühren.

Zu TOP 12.a): Beantragung und Gewährung von Urlaub eines Bürgermeisters

Die Rechtsamtsleiterin der Stadt Schönebeck (Elbe) Frau Pohl führt in die Thematik ein.

Im Zusammenhang mit der Abwahl des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck (Elbe) ist die Urlaubsgewährung des Oberbürgermeisters der Stadt Schönebeck diskutiert worden. Hintergrund ist eine Urlaubsreise des Oberbürgermeisters während des Hochwassers im Juni. Aufgrund der Ereignisse soll eine Regelung über die Beantragung und Gewährung von Urlaub des Oberbürgermeisters geschaffen werden. Dies haben sowohl die CDU-Fraktion als auch die SPD-Fraktion beantragt.

Nach dem Antrag der CDU-Fraktion soll die Hauptsatzung um eine Bestimmung ergänzt werden, die die Verfahrensweise zur Urlaubsbeantragung und Urlaubsgenehmigung der künftigen Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters regelt. Nach Auffassung der SPD-Fraktion soll die Genehmigung des Urlaubs des Oberbürgermeisters durch einen Stadtratsbeschluss auf den Vorsitzenden des Stadtrates delegiert werden.

Die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hat zur Anfrage der Stadt Schönebeck (und beiden Anträgen) Stellung genommen und u. a. auf eine noch ausstehende Bewertung des Themas durch das Landesverwaltungsamt verwiesen. Die Kommunalaufsicht vertritt die Rechtsauffassung, dass eine derartige Regelung „mangels grundsätzlicher Bedeutung“ nicht in die Hauptsatzung aufgenommen werden könne. Auch eine Übertragung dieser Aufgabe auf den Stadtratsvorsitzenden sei nicht zulässig.

Über beide Anträge ist bislang noch nicht entschieden worden. Aus diesem Grunde wendet sich Frau Pohl an die Ausschussmitglieder.

In der anschließenden Diskussion ergreifen v. a. Herr Marske, Herr Otto (Haldensleben), Herr Otto (Zeitz) und Herr Eysel das Wort.

Im Ausschuss besteht Einigkeit, dass es grundsätzlich keinen Regelungsbedarf gibt und kein Änderungsbedarf hinsichtlich der gängigen Praxis besteht.

Dies deckt sich mit der Ausfassung in den Arbeitskreisen der Einheits- und Verbandsgemeinden, wonach keine gesonderte Regelung zur Urlaubsgewährung für Bürgermeister geschaffen werden sollte und insofern keinerlei Änderungsbedarf besteht. Üblicherweise zeigt der Bürgermeister rechtzeitig seinen Urlaub an und stimmt dies mit dem stellvertretenden Bürgermeister ab. Ein gesonderter Ratsbeschluss wird jedoch für kaum praktikabel gehalten.

Herr Richter berichtet, dass in der Stadt Halle zu Beginn jedes Jahres im Stadtrat ein entsprechender Beschluss über die Urlaubsgewährung des Oberbürgermeisters gefasst wird. Dem-

nach gilt ein Urlaub von bis zu fünf Tagen als genehmigt, wenn der Oberbürgermeister diesen Urlaub zuvor angezeigt hat und seine Vertretung sichergestellt ist.

Im Ausschuss bestehen auch keine Zweifel an der Zuständigkeit des Stadtrates als (Dienst-) Vorgesetztem. Zudem besteht Konsens, dass weder eine Regelung in der Geschäftsordnung noch eine Übertragung auf den Stadtratsvorsitzenden zulässig ist. Jedoch halten es die Ausschussmitglieder mehrheitlich für zulässig, die Urlaubsgewährung in der Hauptsatzung zu regeln, da dies als wesentliche Frage i. S .d. § 7 Abs. 1 GO LSA angesehen werden kann.

Herr Marske merkt abschließend an, dass eine Entscheidung der oberen/obersten Kommunalaufsichtsbehörde eingeholt werden kann, sofern diese Änderung der Hauptsatzung von der Kommunalaufsicht beanstandet werden würde.

TOP 13: Festlegung von Zeit und Ort für die 42. Ausschusssitzung

Als Termin für die 42. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses wird Mittwoch, **12. März 2014**, festgelegt.



Klaus Marske
Ausschussvorsitzender



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer



Elke Kagelmann
Protokollführerin

Anlagen (9)

zu TOP 4

zu TOP 5

zu TOP 6

zu TOP 10

zu TOP 11

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



Anwesenheitsliste

der 41. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA
am Mittwoch, 30. Oktober 2013, 10:00 Uhr, im Rechtsamt der Landeshauptstadt Magdeburg,
Julius-Bremer-Str. 8 - 10, 39104 Magdeburg

Name, Vorname	Kommune/Institution	Unterschrift
Marske, Klaus	Magdeburg	<i>Marske</i>
Ost, Christine	Bernburg (Saale)	<i>Ost</i>
Brauns, Mario	Könnern	<i>Brauns</i>
Dammhayn, Stefan	Bad Schmiedeberg	<i>Dammhayn</i>
Friedrich, Volker	Wernigerode	<i>Friedrich</i>
Kleefeldt, Axel	Stendal	<i>Axel Kleefeldt</i>
Nemson, Thomas	Merseburg	<i>Nemson</i>
Otto, Peter	Weißenfels	<i>Otto</i>
Scheller, Wolfgang	Quedlinburg	<i>Scheller</i>
Schreyer, Marco	Halle (Saale)	<i>Herr Richter s.u.</i>
Wilke, Kirsten	Naumburg (Saale)	<i>Wilke</i>
Wöbken, Anja	Südharz	<i>Wöbken</i>
Zugehör, Torsten	Wittenberg	<i>Zugehör</i>
Kagelmann, Elke	SGSA	<i>Kagelmann</i>
Baier, Uwe	SGSA	<i>Baier</i>
als Gast:		
Platz, Holger	Magdeburg	entschuldigt
<i>Fuchs</i>	<i>Aschersleben</i>	<i>entschuldigt</i>
<i>Eysel</i>	<i>Blankenburg (Harz)</i>	<i>Eysel</i>
<i>Stegemann, Andreas</i>	<i>Leinefelde</i>	<i>Stegemann</i>
<i>Richter, Stefan</i>	<i>Magdeburg/SAB</i>	<i>Richter</i>
	<i>Halle</i>	<i>Halle</i>

ALEKA, ARIS

Stadt Köln (Inhalt)

Mehr

Off, Hand

Recht Zeit

Andri Eiche

Lutherstadt Wittenberg

A large, stylized handwritten mark or signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.